

126
8

Für das Nachschlagewerk
Für die Amtliche Sammlung.

Gesetz: BGB §§ 278, 823, 831.

Rechtssatz: *

1. Hat der Inhaber eines grösseren Betriebes einen Verwalter zur Leitung und Beaufsichtigung der Einzelheiten eingestellt und richtet ein von dem Verwalter ausgewählter und überwachter Betriebsangehöriger einen Schaden an, so steht dem Inhaber der Entlastungsbeweis dahin offen, dass er den Verwalter sorgfältig ausgewählt und überwacht habe oder dass der Schaden auch bei sorgfältiger Auswahl und Überwachung des Verwalters eingetreten wäre.
2. Der Nachweis, dass der Verwalter selbst nicht schuldhaft gehandelt oder dass er den schadensstiftenden Betriebsangehörigen sorgfältig ausgewählt und überwacht hat, ist zur Entlastung des Betriebsinhabers weder erforderlich noch ausreichend.

Aktenzeichen: III ZR 95/50
Urteil vom 25. Oktober 1951

LG Köln
OLG Köln.

8
III ZR 95/50

Verkündet am 25. Oktober 1951
Pieser, Just. Angest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit
des Gutsbesitzers Hans C [REDACTED], G [REDACTED],
K [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Reichsbahnheiferin Mathilde B [REDACTED], G [REDACTED]
[REDACTED], A [REDACTED] strasse [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr.
Dr. Schrömbgens -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 1951 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Delbrück, Prof. Dr. Weiss,
Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar und Dr. Bock

Für Recht erkannt:

Das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Köln vom 10. Mai 1950 wird aufgehoben. Die Sache
wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,

- 2 -

auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht, zurückverwiesen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte ist Eigentümer eines Hofgutes in G[REDACTED]
[REDACTED]. Sein Verwalter Kl[REDACTED] beauftragte am
30. Juli 1946 den auf dem Gut tätigen damals 16-jähri-
gen landwirtschaftlichen Arbeiter Br[REDACTED], nach
K[REDACTED] zu fahren, um Benzin zu holen. Dieser belud einen
Panjewagen, vor den ein Halbblutpferd gespannt war,
mit einem Benzinfass und mehreren Kanistern. Alsdann
fuhr er die abfallende Klosterstrasse, die in die be-
lebte Aachenerstrasse mündet, im Trab hinunter. Der
eisenbereifte leichte Wagen, der nicht mit einer Bremse
ausgerüstet war, verursachte mit seiner Ladung starkes
Geräusch. Hierdurch wurde das Pferd erschreckt. Als
der Wagen nunmehr bei zunehmender Fahrt mehrere Kani-
ster verlor, lief das Pferd schneller und ging durch.
Breidenbach konnte das Tier nicht mehr halten. Auf der
Aachenerstrasse fiel es hin und verletzte die auf dem
Bürgersteig stehende Klägerin erheblich. Infolge der
erlittenen schweren Verletzungen an den Beinen ist die
Klägerin stark gehbehindert. Sie begehrt Ersatz des ihr
entstandenen Schadens, und zwar der Krankenhauskosten
und des Verdienstauffalls, ein Schmerzensgeld in Höhe
von 2.000 DM und die Feststellung der Verpflichtung
zum Ersatz alles weiteren Schadens aus dem Unfall.

Der Beklagte bestreitet eine Haftung mit der Be-
gründung, das Pferd sei "lammfromm" gewesen. Breiden-
bach sei ein ordentlicher Fahrer, der den Umgang mit

Pferden gewohnt gewesen sei, das Pferd sei täglich im Milchwagen gegangen und an klappernde Gefässe gewohnt gewesen, das Fehlen der Bremse sei nicht ursächlich für den Unfall gewesen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat dem Feststellungsantrage entsprochen und die Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Mit der Revision beantragt der Beklagte, das Urteil aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision musste Erfolg haben.

Das Berufungsgericht sieht den dem Beklagten obliegenden Entlastungsbeweis deshalb nicht als geführt an, weil der Beklagte sich um die Fahrt nicht gekümmert habe. Es sieht eine Verletzung der dem Beklagten obliegenden Aufsichtspflicht darin, dass er nicht selbst darauf achtete, dass der Verwalter dem Jungen für die nicht ungefährliche Fahrt mit dem Halbblutpferd ins Einzelne gehende Anweisungen gab. Das Berufungsgericht hält es für erwiesen, dass der Verwalter Kl. [REDACTED] zu Br. [REDACTED] im Hinblick auf diese Fahrt gesagt hat, er solle vorsichtig fahren, es ist aber der Meinung, diese Anweisung reiche nicht aus, vielmehr habe Kl. [REDACTED] mit

Rücksicht auf die Jugend des Br[REDACTED], die abfallende Strasse und die Benutzung des Halbblutpferdes, das erfahrungsgemäss eher Schwierigkeiten bereite, nähere Anweisungen geben müssen. So hätte er z.B. sagen müssen, Br[REDACTED] solle das Pferd bis zur Aachener Strasse führen.

Soweit das Berufungsgericht die Haftung des Beklagten daraus herleitet, dass er sich nicht persönlich um die Fahrt gekümmert hat, kann ihm nicht gefolgt werden.

Im vorliegenden Fall hat der Verwalter den landwirtschaftlichen Arbeiter Br[REDACTED] angestellt und seine Arbeit geleitet. Er ist als Mittelsperson zwischen den Verrichtungsgehilfen Br[REDACTED] und den Beklagten als Geschäftsherrn getreten. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist bei grösseren Betrieben dem Geschäftsherrn nicht zuzumuten, dass er das gesamte Personal auswähle und beaufsichtige. Wenn eine Mehrheit von Personen in der Weise beschäftigt ist, dass die eine der anderen nachgeordnet ist, richtet sich der Sorgfaltsbeweis des Geschäftsherrn auf Auswahl und Beaufsichtigung des von ihm ausgewählten höheren Angestellten, den Verwalter (RGZ 87, 61; 89, 136; RGRK 9. Aufl zu § 831 5c).

Diese erleichterte Beweisführung gemäss § 831 BGB ist vom Reichsgericht aus Zweckmässigkeits- und Billigkeitsgründen zugelassen worden. Allerdings muss der Geschäftsherr eine ausreichende Kontrolle durchführen, die eine ordentliche Geschäftsführung und Beaufsichtigung

gewährleistet. Auch wenn die unmittelbare persönliche Aufsicht über den landwirtschaftlichen Arbeiter allein dem Verwalter obliegt, bleibt es Aufgabe des Gutsherrn, allgemeine Aufsichtsmaßnahmen zu treffen, die die Gewähr für eine ordentliche Betriebsführung bieten. Sollte ein Mangel der Organisation vorliegen, so ist der Geschäftsherr wegen Vernachlässigung der allgemeinen Aufsicht aus § 823 Abs 1 BGB haftbar (vgl RGZ 89, 136; JW 1938, 1651; RG Warn 1920 Nr 30, Nipperdey, Gutachten zum 34. Deutschen Juristentag 1927, 411 RGRK § 831 5c).

Einige Schriftsteller haben sich gegen diese Haftungsgrundsätze des Reichsgerichts bei grösseren Betrieben gewandt. Sie empfinden die erleichterte Beweisführung des Geschäftsherrn als unbillig und mit dem Gesetz nicht vereinbar. Wenn schon ein Zwischenglied zwischen Unternehmer und Arbeiter eingeschaltet sei, so genüge nicht der Nachweis des Geschäftsherrn, dass er das Zwischenglied sorgfältig ausgewählt und beaufsichtigt habe, sondern es müsse auch dargetan werden, dass das Zwischenglied seinerseits bei Auswahl des unteren Angestellten sorgfältig gehandelt habe. Wenn aber der Geschäftsherr für diese Auswahl einen Vertreter benötige, so müsse er für das Verschulden dieses Vertreters wie für eigenes einstehen (§ 278 BGB); andernfalls komme man zu dem unbilligen Ergebnis, dass der kapitalkräftige Unternehmer sich entlasten könne, während der höhere Angestellte nicht in der Lage sei, einen grösseren Schaden zu ersetzen (vgl hierzu Weigert,

Die ausservertragliche Haftung von Grossbetrieben für Angestellte 1925; Ruth, Arch. Ziv. Prax. Bd. 126 S. 353; Nipperdey aaO; Potthoff Gew. KaufmannsG 1926, 512; Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, 13. Bearb. 1950 § 241 III 1c).

Diese Einwendungen geben jedoch keinen Anlass zur Aufgabe der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Das geltende Recht unterscheidet zwischen den Voraussetzungen der Haftung für das Verhalten von Hilfspersonen danach, ob diese Haftung auf vertraglicher oder auf ausservertraglicher Grundlage beruht. Wenn auch die für die vertragliche Haftung geltende Vorschrift des § 278 BGB auf verschiedene Fälle vertragsähnlicher Beziehungen angewendet wird, insbesondere auf das öffentlich-rechtliche Verwahrungsverhältnis (BGHZ 1, 369 ff. /372 m. Nachw./; 3, 162 ff. /172 ff./; Urteil vom 11. Oktober 1951 - IV ZR 71/50), so ist es dennoch nicht möglich, diese Vorschrift auf den Fall der unerlaubten Handlung auszudehnen, für den das Gesetz ausdrücklich die Sondervorschrift des § 831 BGB enthält. Diese gibt dem Geschäftsherrn die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises, macht aber andererseits seine Haftung nicht davon abhängig, dass die Hilfsperson ein Verschulden trifft. Dieser allgemeine Grundsatz des § 831 BGB ist nicht von der Grösse des Betriebes abhängig. Auch bei der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs waren schon Grossbetriebe vorhanden, in denen es unmöglich war, jede einzelne Hilfsperson durch den Inhaber oder einen nach § 31 BGB berufenen verfassungs-

mässigen Vertreter auswählen und überwachen zu lassen. Hätte man für solche Betriebe eine Sonderregelung schaffen, insbesondere den in § 278 BGB enthaltenen Rechtsgedanken auf die unerlaubten Handlungen ausdehnen wollen, so wäre dies im Gesetz zum Ausdruck gekommen.

Die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung, der Beklagte habe sich um die Fahrt des Breidenbach überhaupt nicht gekümmert, reicht jedoch nicht aus, eine Verletzung einer allgemeinen Aufsichtspflicht durch den Beklagten persönlich darzutun. Wie die Revision mit Recht hervorhebt, war bereits im Schriftsatz vom 29. Dezember 1948 S 2 unter Beweis gestellt, dass der Beklagte ein Gut von 320 Morgen, also für rheinische Verhältnisse grossen landwirtschaftlichen Betrieb habe, zu dessen Leitung er einen Verwalter benötige. Traf dies zu, so konnte der Beklagte ohne Verletzung seiner allgemeinen Aufsichtspflicht die Regelung der Einzelheiten des Betriebes dem Verwalter überlassen.

Es war hiernach zunächst zu prüfen, ob der Beklagte bei Auswahl und Beaufsichtigung seines Verwalters Künster die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen. Er hatte in dem vorerwähnten Schriftsatz vorgetragen, er habe den Verwalter nach sorgfältiger Auswahl angestellt; dieser habe sich während seiner nun schon 10-jährigen Dienstzeit auf dem Gut als äusserst zuverlässig erwiesen. Auch in der Berufsbeantwortung vom 13. Februar 1950 ist durch Zeugnis des Ortsvorstehers oder des Vertrauensmannes der Landwirtschafts-

8

kammer unter Beweis gestellt worden, dass der Verwalter bezüglich seiner Persönlichkeit Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung geboten und der Beklagte hinsichtlich der Auswahl und Überwachung seines Verwalters alles Erforderliche getan habe.

Der Schriftsatz vom 13. Februar 1950 ist im Berufungsurteil ausdrücklich und in zulässiger Weise in Bezug genommen und damit insoweit Gegenstand des Tatbestandes geworden (§ 313 Abs 2 ZPO). Der Beweisantritt im Schriftsatz vom 29. Dezember 1948 ist im Tatbestand des landgerichtlichen Urteils inhaltlich wiedergegeben, dieses wiederum ist vom Berufungsurteil in Bezug genommen. Diese Beweise hat das Berufungsgericht von seinem irrtümlichen Rechtsstandpunkt aus geglaubt, nicht erheben zu brauchen; die Beweisantritte sind damit übergegangen worden. Das Berufungsurteil beruht auch auf dieser Übergehung der Beweisantritte. Hierzu genügt nach der Rechtsprechung, dass ein logischer Zusammenhang zum Urteil insoweit besteht, als möglicherweise bei einer Beweiserhebung anders entschieden worden wäre (RGZ 136, 300; 150, 337). Es genügt die Möglichkeit einer anderen Entscheidung, da das Ergebnis der unterlassenen Beweisaufnahme nicht im voraus feststeht und übersehen werden kann.

Im vorliegenden Fall beruht das Berufungsurteil darauf, dass der Beklagte sich nach den bisherigen Feststellungen nicht entlastet habe. Sollten die angetretenen Beweise jedoch ergeben, dass der Verwalter Kl. von

dem Beklagten nach sorgfältiger Auswahl angestellt und während seiner Dienstzeit auf dem Hofgut ausreichend überwacht worden sei, so würde dies in Verbindung mit der 10-jährigen Bewährung des Verwalters u.U. geeignet sein, den Entlastungsbeweis des Geschäftsherrn gemäss § 831 als geführt zu betrachten.

Da es somit für die Entscheidung auf die vom Beklagten angetretenen Beweise ankommen könnte, musste das Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen werden. Sollte nach der neuen Verhandlung der Entlastungsbeweis als nicht geführt anzusehen sein, so kommt es darauf an, ob der eingetretene Schaden auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt entstanden sein würde. Wäre dies zu bejahen, so fehlte es an dem erforderlichen Kausalzusammenhang. Hierbei müsste der Beklagte dartun, dass auch ein sorgfältig ausgewählter Verwalter nicht anders hätte handeln können (RG JW 1934, 2973). Dieser Nachweis könnte zwar nicht schon dadurch erbracht werden, dass Kl. [REDACTED] schuldlos gehandelt (RGZ 135, 149 ff. [1557]) oder Br. [REDACTED] ordnungsmässig ausgewählt und überwacht hat. Aber ein solcher Nachweis wäre geeignet, den Beweis des mangelnden Kausalzusammenhangs zu erleichtern (RG aaO). Bei dieser Prüfung käme es dann auf die weiteren Beweisantritte an, deren Übergehung die Revision rügt. Im Schriftsatz vom 29. Dezember 1948 ist durch Zeugnis des Verwalters Kl. [REDACTED] unter Beweis gestellt, dass Br. [REDACTED] sich als Eleve im Umgang mit Tieren gut ausgekannt habe und wegen seiner Zuverlässigkeit

und guten Fahrweise verschiedentlich gelobt worden sei. Auch in der Berufungsbeantwortung vom 13. Februar 1950 ist durch Zeugnis des Ortsvorstehers oder des Ortsvertrauensmannes der Landwirtschaft unter Beweis gestellt worden, dass Br. [REDACTED] als Führer solcher Fahrzeuge besonders geeignet und als besonders sorgsam im Umgang mit Pferden bekannt gewesen und auch entsprechend überwacht worden sei. Sollte die Beweisaufnahme die Richtigkeit dieser Behauptungen ergeben, so könnte dies für die Frage des Kausalzusammenhangs bedeutsam sein.

Die Revision rügt weiter, die Klägerin sei zur Geltendmachung der erhobenen Ansprüche nicht befugt, da diese gemäss § 1542 RVO auf die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz übergegangen seien. Es ist richtig, dass, soweit ein Übergang stattgefunden hat, die Klägerin keine Ansprüche erheben kann. Ein Übergang hinsichtlich des Schmerzensgeldanspruchs hat aber zweifellos nicht stattgefunden. Auf den Versicherungsträger gehen nur solche Ansprüche über, die ihrer Art nach den Ansprüchen gegen den Versicherungsträger gleich sind. Die Träger der sozialen Versicherung gewähren aber ihren Versicherten kein Schmerzensgeld, sondern nur Ersatz für die Kosten der Heilung und eines Verdienstaufalles. Der Schmerzensgeldanspruch ist aber auch gemäss § 847 Abs. 1 S. 1 BGB nicht übertragbar. Insoweit ist die Rüge daher nicht begründet.

Hinsichtlich der beiden übrigen geltend gemachten Ansprüche auf Ersatz der Krankenhauskosten und des Verdienstaufalles kommt es darauf an, ob die Klageansprüche

den übergegangenen Betrag übersteigen. Die Beklagten hatten bereits in ihrem Schriftsatz vom 13. Februar 1950 darauf hingewiesen, dass vor der Entscheidung über den Grund, die Einrede der mangelnden Sachbefugnis zu prüfen sei. Das Berufungsgericht hätte erörtern müssen, ob die geltend gemachten Ansprüche ganz oder zum Teil auf die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz übergegangen sind. Selbst bei einem nur teilweise erfolgten Übergang hätte das Berufungsgericht dies in seinem Grundurteil nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts berücksichtigen müssen (vgl. RGZ 123, 40; 83, 316). Auch insoweit bedarf die Entscheidung einer Nachprüfung.

Da der Rechtsstreit noch nicht entscheidungsreif ist, war auch die Entscheidung über die Kosten der Revision dem Berufungsgericht zu überlassen.

Dr. Delbrück

Prof. Dr. Meiß ist durch Erkrankung an der Unterschrift verhindert. Dr. Delbrück

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Dr. Bock.